

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0037/2022/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	28.03.2022	öffentlich

### Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Trier-Saarburg; Archivierung des Livestreams

---

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die beigelegte Änderung des § 29 der Geschäftsordnung des Kreistages.

#### **Sachdarstellung:**

Im Rahmen der Änderung der Hauptsatzung zur Ermöglichung eines Livestreams im Internet von öffentlichen (Präsenz-) Sitzungen des Kreistages (Übertagung von Wort und Bild) wurde auch die Archivierung der Livestream-Aufzeichnungen erörtert. Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.02.2022 dafür ausgesprochen, künftig die Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Kreistages zu archivieren.

Nach aktueller Regelung besteht bereits die Möglichkeit, Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufzubewahren. Dies kann aktuell nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistages geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen laut der aktuellen Regelung in der Geschäftsordnung bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren, sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Dies hat den Hintergrund, dass Einwendungen gegen die Niederschrift längstens bis zur nächsten Sitzung erfolgen können. Um den Hergang besser nachzuvollziehen, können hier die Tonaufzeichnungen herangezogen werden.

Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nicht öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Kreistagsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen (vgl. § 29 Abs. 5 und Abs. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages).

Eine Archivierung der Tonaufnahmen wird bisher grundsätzlich nicht praktiziert.

Zur grundsätzlichen Regelung einer dauerhaften Archivierung der Tonaufnahmen (und oder Bildaufnahmen) ist eine Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages erforderlich. Die Regelungen zur Archivierung sind unabhängig von den Regelungen der Hauptsatzung für die Ermöglichung des Livestreams und die „Zurverfügungstellung der Daten im Internet für Dritte“ zu sehen. Die Änderung der Geschäftsordnung zur Archivierung der Daten hat lediglich einen internen Gebrauch zum Hintergrund. Es geht hier nicht um die Archivierung für öffentliche Zwecke und öffentliche Darstellungen. Eine Archivierung von Tonaufnahmen (und oder Bildaufnahmen) von sonstigen Sitzungsteilnehmern (Dritter, z. B. Einwohner im Rahmen der Einwohnerfragestunde oder Bedienstete der Verwaltung und Gäste) ist nur nach vorheriger Zustimmung erlaubt. Diese Zustimmung soll, wenn möglich, im Vorfeld des Wortbeitrages durch die Verwaltung eingeholt werden (eine schriftliche Dokumentation dieser Zustimmung ist vorgesehen).

Nach einer Beratung im Kreisausschuss hat sich dieser, in Anbetracht des Speichervolumens und der damit verbundenen Kosten, für eine generelle Speicherung der Tonaufnahmen (ohne Bildaufnahmen) ausgesprochen und die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vorzubereiten, wonach künftig die Tonaufnahmen der Kreistagssitzungen grundsätzlich dauerhaft archiviert werden. Ein entsprechender Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung und zur Einführung dieser Grundsatzregelung für die Archivierung der Tonaufnahmen ist als Synopse der Vorlage beigefügt. Die Formulierung des Vorschlages zur Änderung der Geschäftsordnung wurde mit dem Landkreistag Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Gemäß § 30 Landkreisordnung ist für die Änderung der Geschäftsordnung eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder erforderlich.

#### **Anlagen:**

- Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages (XI. Wahlzeit) des Landkreises Trier-Saarburg